



# Satzung

## zur zweiten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für das gesamte Gemeindegebiet ohne die Ortsteile Wörnsmühl, Eben und Stadl vom 18.10.2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Fischbachau folgende Satzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Fischbachau (BGS-WAS) vom 18.10.2001 für das gesamte Gemeindegebiet ohne die Ortsteile Wörnsmühl, Eben und Stadl ( § 1 Abs. 1 Buchst. b WAS vom 18.10.2001) wird wie folgt geändert.

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag für die Wasserversorgungseinrichtung im Sinne des § 1 beträgt pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2) vervielfacht mit dem in § 5 ermittelten Nutzungsfaktor

€ 6,60 (€ 5,55 + 19 % MWSt.)

### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Gemeinde Fischbachau  
Fischbachau, den 15.02.2007

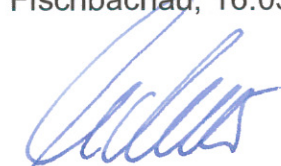
Josef Lechner  
1. Bürgermeister.



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur zweiten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Fischbachau (BGS-WAS) vom 15.02.2007 für das gesamte Gemeindegebiet ohne die Ortsteile Wörnsmühl, Eben und Stadl wurde am 16.02.2007 im Rathaus Fischbachau, Kirchplatz 10 (Zimmer Nr. I/6) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.02.2007 angeheftet und am 15.03.2007 wieder abgenommen.

GEMEINDE FISCHBACHAU  
Fischbachau, 16.03.2007



Josef Lechner  
1. Bürgermeister

